

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 43.

Sonntag, den 12. Februar.

1843.

### Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf das in Nr. 35 der Leipziger Zeitung vom 10. d. Mts. abgedruckte Unterstützungsgesuch für Berdränge in den der böhmischen Gränze entlang gelegenen Königlich Sächsischen Wald- und Fabrik-Orten des Voigtlandes und Erzgebirges bemerkt die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction, daß sie ihre Kanzlei zur Annahme und Weiterbeförderung dießfalliger Beiträge angewiesen hat.

Leipzig, den 11. Februar 1843.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.  
von Falkenstein.

Friedrich.

### Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und übrigen academischen Docenten werden andurch veranlaßt, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen für das künftige Sommerhalbjahr, wie sie solche in dem Lectiōns-Cataloge angezeigt haben wollen, bei dem Redacteur desselben Herrn Prof. M. Rühlert binnen 14 Tagen und längstens den 15. Februar dieses Jahres in der gewöhnlichen Form mit der Bemerkung, zu welchen Stunden die Vorlesungen stattfinden und ob solche publice oder privatim gehalten werden sollen, einzureichen, wobei zugleich in Erinnerung gebracht wird, daß spätere Eingaben nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, den 28. Januar 1843.

Dr. Friedrich Adolph Schilling, d. J. Rector d. U.

### Die sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt

Oft hört man jetzt von Bekannten, welche die allerdings und unumgänglich complicirten Einrichtungen einer Anstalt, wie der sächs. Renten-Versicherungs-Anstalt, aus den bezüglichen Bekanntmachungen nicht zu beurtheilen vermögen, die Fragen an sich gerichtet, wie denn die Sache eigentlich sei, ob und wie man von dem Beitritte Vortheil zu erwarten, ob man sich ihr ganz anvertrauen könne? und dergl. mehr. Gewiß man vorzugsweise das Zutrauen des Fragenden, so kann man wohl mit wenigen Worten ihm die nöthigsten Begriffe von dem Wesen der Anstalt geben und ihm die Ueberzeugung der garantirten Sicherheit einflößen. Besser ist's aber freilich, wenn Jeder, der sich für ein ruhiges Alter den Genuß der Früchte seines Erwerbsefleißes sichern will, — und wer sollte das nicht wollen und wünschen? — auch darüber sich selbst möglichst vollständige Belehrung zu verschaffen sucht, wie er dabei zu handeln und was er von der Anstalt zu erwarten habe.

Damit das Jedermann könne, ist im v. J. ein besonderer Abdruck der allerhöchsten Orts confirmirten Statuten der sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Octavformat in der Weinhold'schen Hof-Buchdruckerei, für 2 1/2 Ngr. verkäuflich, veranstaltet worden. Wir sollten meinen, so viel könnte Jedermann erübrigen, um sich die wahre Kunst, reich zu werden, zu eigen zu machen.

Das Vorwort, womit die 145 Paragraphen der Statuten selbst eingeleitet werden, schildert in überzeugender Weise das Wesen der Anstalt im Allgemeinen und die Vortheile, welche sie für die Theilnehmer bietet.

Das wohlthätige Wirken der Renten-Versicherungs-Anstalten, heißt es daselbst, hat sich so unverkennbar kundgegeben, daß überall, wo diese Institute bis jetzt errichtet worden sind, — in Oesterreich, Baden, Württemberg, Preußen und Baiern — sie sich sofort des ungetheilten Beifalls des Publicums und einer sehr starken, fortgehend steigenden Theilnahme zu erfreuen gehabt haben.

Dieser große Beifall ist nothwendige und natürliche Folge der für alle vom Reichthum nicht bevorzugte Personen gewiß höchst beruhigenden und ersehnten Gewißheit, die diese Anstalten ihren Theilnehmern in Aussicht stellen, daß letztere bei erreichtem hohen Alter, wo Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit eintreten, durch die aus der Anstalt zu beziehenden reichlichen Jahresrenten vor Mangel und vor der Befürchtung, ihren Familien oder Gemeinden zur Last fallen zu müssen, gesichert sind. Auch im Königreiche Sachsen ein derartiges wohlthätiges Institut zu begründen, lag daher dringende Anforderung vor.

Der zu Begründung einer sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Dresden zusammengetretene Comité hatte es sich hierbei zur Aufgabe gemacht, die wesentlichen und angemessenen Einrichtungen der genannten ausländischen Institute als Muster und Grundlagen für die hiesigen Statuten beizubehalten, dagegen einige sehr einflussreiche und für die Theilnehmer vortheilhafte Abänderungen darin vorzunehmen.

Die Statuten erlangten unter dem 22. Februar 1841 die Bestätigung Sr. Königl. Majestät und die Anstalt begann nach den nöthigen Vorbereitungen ihr Wirken mit dem Erfolge,